

## Finanzielle Förderungen für Maßnahmen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Kirchenkreis Halberstadt

**Grundsätze:** Der Kirchenkreis Halberstadt unterstützt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien auch durch finanzielle Förderung von Maßnahmen, Anschaffungen und Projekten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Eine finanzielle Förderung aus Kirchenkreismitteln ist jeweils als Ergänzung vorgesehen, die die Beantragung von Fördermitteln bei politischen Gemeinden, Landkreisen und gegebenenfalls Dritten voraussetzen, soweit das möglich ist. Die Gemeinden des Kirchenkreises sind aufgefordert, sich zu beteiligen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung kreiskirchlicher Zuschüsse, denn Mittel können nur im Rahmen der verfügbaren Finanzen bewilligt werden. Es werden bei Maßnahmen die Teilnehmenden aus dem Kirchenkreis Halberstadt gefördert. In begründeten Fällen können bis zu einem Viertel der Gesamtzahl der Teilnehmenden auch gefördert werden, wenn sie nicht im Bereich des Ev. Kirchenkreises Halberstadt leben. Personal- und Betriebskosten werden grundsätzlich nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert. Voraussetzung für Förderungen von Freizeitmaßnahmen (A, D) ist in der Regel die Bedarfsmeldung an den Kirchenkreis (Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien) vor Maßnahmebeginn. Förderungen von Projekten und Anschaffungen (B, C) werden vor Maßnahmebeginn an den Kirchenkreis (Superintendentur) gestellt (Antragsformular des Kirchenkreises). Zur Abrechnung haben Teilnahmelisten, Kosten- und Finanzierungsplan vorzuliegen. Die Abrechnung erfolgt bis 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme erlischt der Förderanspruch.

|          | <u>FÖRDERGEGENSTAND</u>  | <u>VORAUSSETZUNGEN</u>   | <u>FÖRDERUNG BIS ZU</u>    |
|----------|--|--|----------------------------|
| <b>A</b> | <b>Freizeitmaßnahmen</b>   |  |                            |
| A.1.     | Halbtagesveranstaltungen   | Förderung für TN bis 27 Jahre*<br>Minstdauer: 3 Stunden  | 5,00 € pro Tag und Person  |
| A.2.     | Freizeiten   | Programm – Minstdauer pro Tag: 6 Stunden / An- und Abreisetag zählen als ein Tag<br>Förderung für TN bis 27 Jahre*<br>sowie für erwachsene TN im Rahmen von Familienfreizeiten | 15,00 € pro Tag und Person |
| <b>B</b> | <b>Unterstützung für die Ausstattung von Räumlichkeiten / Spielflächen für die KJF-Arbeit; Anschaffung von päd. Arbeitmaterial u.ä.:</b><br>bis zu 80 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 1000,00 €  |  |                            |
| <b>C</b> | <b>Projekte und größere Veranstaltungen</b> in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien mit schriftlicher Konzeption können bis zu 80 % jedoch höchstens mit 1000,00 € gefördert werden.  |  |                            |
| <b>D</b> | <b>Unterstützung von TN-Beiträgen im Einzelfall:</b> In begründeten Fällen (d.h. ein Antrag, den TN-Beitrag aufgrund geringen Einkommens o.ä. zu unterstützen liegt dem/der Verantwortlichen für die Freizeit vor) kann die Übernahme von TN-Beiträgen für einzelne TN in Höhe von bis zu 50% durch den Fonds bis 2 Tage vor Maßnahmebeginn bei der Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien beantragt werden.   |  |                            |
| <b>E</b> | <b>Budget für kleine Gemeinden:</b><br>„Gefördert werden Ausgaben der Kirchengemeinden für die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen, die pro Kalenderjahr weniger als 500,00 € aus dem KJF-Fonds (Punkte A,B,C) beantragen. Gefördert werden Ausgaben in Höhe von bis zu 300,00 € im Jahr. Die Förderung muss nicht beantragt, sondern kann bei Bedarf mit entsprechenden Belegen / Sachbuchauszug bis zum 15.1. des Folgejahres abgerechnet werden. Sind in einem Kirchspiel die betreffenden Ausgaben der kleinen Ortsgemeinden im Sachbuch dargestellt und zuzuordnen können diese ebenfalls in einer Höhe von bis zu 300,00 € jährlich abgerechnet werden.“ |  |                            |